

17.03.23

In

Gesetzesbeschluss

des Deutschen Bundestages

Gesetz zur Durchführung der Verordnung (EU) 2017/2226 und der Verordnung (EU) 2018/1240 sowie zur Änderung des Aufenthaltsgesetzes, des Freizügigkeitsgesetzes/EU, des Gesetzes über das Ausländerzentralregister und der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über das Ausländerzentralregister

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 91. Sitzung am 16. März 2023 aufgrund der Beschlussempfehlung und des Berichtes des Ausschusses für Inneres und Heimat – Drucksache 20/5945 – den von der Bundesregierung eingebrachten

Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung der Verordnung (EU) 2017/2226 und der Verordnung (EU) 2018/1240 sowie zur Änderung des Aufenthaltsgesetzes, des Freizügigkeitsgesetzes/EU, des Gesetzes über das Ausländerzentralregister und der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über das Ausländerzentralregister

– Drucksache 20/5333 –

mit beigefügten Maßgaben, im Übrigen unverändert angenommen.

Fristablauf: 07.04.23

Erster Durchgang: 685/22

1. Der Überschrift wird das Fußnotenzeichen „*“ angefügt und die folgende Fußnote wird eingefügt:

„* Artikel 4 Nummer 1 bis 6 dient der Umsetzung der Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 und zur Aufhebung der Richtlinien 64/221/EWG, 68/360/EWG, 72/194/EWG, 73/148/EWG, 75/34/EWG, 75/35/EWG, 90/364/EWG, 90/365/EWG und 93/96/EWG (ABl. L 158 vom 30.4.2004, S. 77; L 229 vom 29.6.2004, S. 35; L 204 vom 4.8.2007, S. 28).“
2. Artikel 1 § 2 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 9 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
 - b) Die folgenden Nummern 10 bis 12 werden angefügt:

„10. der Generalbundesanwalt,
11. die Generalstaatsanwaltschaften der Länder,
12. die Staatsanwaltschaften der Länder.“
3. Artikel 2 wird wie folgt geändert:
 - a) § 2 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 9 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
 - bb) Die folgenden Nummern 10 bis 12 werden angefügt:

„10. der Generalbundesanwalt,
11. die Generalstaatsanwaltschaften der Länder,
12. die Staatsanwaltschaften der Länder.“
 - b) In § 4 Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 4 Absatz 1“ durch die Angabe „§ 3 Absatz 1“ ersetzt.